

MITGLIEDERINFORMATION

MI KW 49/2024 | GPSR - Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit

Berlin, 03.12.2024

An / to

- alle Mitglieder der SOMM – Society Of Music Merchants e. V.
- *all members of SOMM – Society Of Music Merchants e. V.*

Verband der Musikinstrumenten-
und Musikequipmentbranche

Hardenbergstraße 9a
D-10623 Berlin
T: +49 30 8574748-0
F: +49 30 8574748-55
E: somm@somm.eu

w3.somm.eu

Aus gegebenem ANLASS – DRINGLICHKEIT HOCH!

Am 23. Mai 2023 hat die EU die neue [Verordnung 2023/988 zur allgemeinen Produktsicherheit \(General Product Safety Regulation-GPSR\)](#) im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Nach einer Übergangszeit von 18 Monaten wird die Verordnung die Richtlinie 2001/95/EG am 13.12.2024 ablösen und unmittelbar in jedem EU-Mitgliedsstaat in Kraft treten. Die Regelungen gelten also ab dem 13. Dezember 2024 unmittelbar auch in Deutschland.

Die GPSR hebt die Richtlinie 2001/95/EG auf, die Grundlage für das Produktsicherheitsgesetz war, in dem die Vorgaben der Richtlinie für Deutschland umgesetzt wurden. Somit wird auch das bisherige Produktsicherheitsgesetz in weiten Teilen durch die unmittelbar geltende EU-Verordnung ersetzt. Die Regelungen sind zu einem großen Teil vergleichbar. In einigen Bereichen geht die GPSR weiter, legt Wirtschaftsakteuren neue Pflichten auf und bezieht neue Wirtschaftsakteure in die Verpflichtungen mit ein.

Was regelt die Verordnung?

Mit der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit soll ein möglichst lückenloser Schutz der Verbraucher vor risikobehafteten Produkten erreicht werden. Es gilt die pauschale Anforderung „**Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen**“ (Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023 / 988). Die Beurteilung der Sicherheit liegt dabei grundsätzlich in der Verantwortung der Wirtschaftsakteure. Entsprechende Sorgfalts-, Überprüfungs- und Meldepflichten werden daher über die komplette Lieferkette vom Hersteller und Einführer (Importeur) bis zum Händler oder Anbieter von Fernabsatz und Online-Marktplätzen verteilt.

Um den Verbrauchern ausreichende Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche zur Verfügung zu stellen, muss es für jedes in der EU in Verkehr gebrachte Produkt auch einen Verantwortlichen mit Sitz in der EU geben. Die

Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedsstaaten erhalten Instrumente und Maßnahmen für die Durchsetzung zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem sollen die Produktsicherheit und das Vorgehen bei Produktrückrufen an die digitale und stärker technologiegetriebene Realität angepasst werden. Dabei geht es vor allem um die Rolle, die den Anbietern von Fernabsatz und Online-Marktplätzen zukommt, wenn es darum geht, Verbraucherrechte zu wahren, Produktrückrufe durchzusetzen und das erneute Auftreten bereits gemeldeter gefährlicher Produkte auf dem Markt zu verhindern.

Anwendungsbereich

Die GPSR gilt für alle in Verkehr gebrachten oder auf dem Markt bereitgestellten Produkte (= Gegenstände), die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt werden, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Sie gilt sowohl für neue als auch für gebrauchte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Produkte.

Ausgenommen sind nur die in Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich genannten Produkte (Human- und Tierarzneimittel, Lebens- und Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, Pflanzenschutzmittel, Beförderungsmittel und Luftfahrzeuge sowie Antiquitäten). Die Aufzählung ist abschließend, Ausnahmen für besonders einfache oder risikolose Produkte wie Bücher gibt es nicht.

Die GPSR ist Auffangnorm für die allgemeine Produktsicherheit. Spezifischere Bestimmungen über die Sicherheit bestimmter Produktgruppen (z.B. Spielzeug, Medizinprodukte, Druckgeräte), die es EU-weit oder national bereits gibt, behalten ihre Gültigkeit und gehen der GPSR insoweit vor. Für Sachverhalte, zu denen die Spezialbestimmungen keine Regelungen treffen, gilt zusätzlich die GPSR, um eventuelle Regelungslücken zu schließen.

Pflichten für die MI-Branche

Je nach ihrer Rolle in der Lieferkette haben Wirtschaftsakteure verhältnismäßige Pflichten in Bezug auf die Sicherheit von Produkten, sodass ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher gewährleistet ist und gleichzeitig das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt wird. Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, müssen gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die sicher und mit dieser Verordnung konform sind.

Die umfassendsten Pflichten treffen dabei die Unternehmen als Hersteller und Vertriebe, die erstes und entscheidendes Glied in der Produktvermarktungskette sind.

Neben den Herstellern können auch Musikfachhandel und Vertriebe Adressaten neuer Pflichten sein, vor allem wenn Sie einen Onlineshop oder Online-Marktplatz betreiben.

WICHTIGE ANLAGEN

ANLAGE I

GPSR - Grundlagen

Was ist eine interne Risikoanalyse?

Vor dem Inverkehrbringen eines Produktes müssen Hersteller und Vertriebe eine interne Risikoanalyse durchführen. Das ist ein interner Vorgang und bedeutet, dass bei jedem Musikinstrument/Produkt genau überlegt werden muss, ob irgendeine Eigenschaft oder ein Bestandteil des Musikinstrumentes/Produktes ein Sicherheitsrisiko für Verbraucher beinhalten könnte. Hierbei sollte man vor allem an folgende Kriterien denken:

- die genauen Bestandteile des Musikinstrumentes/Produktes;
- verwendete Materialien;
- Produktergänzungen (aufgeklebte Bestandteile, Batterien bei Zusatzfunktionen, sonstige Beigaben);
- Wechselwirkung mit anderen Produkten, wenn eine gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- Aufmachung des Produkts, seine Etikettierung, Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;
- die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit;
- Erscheinungsbild des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, (Farbe, Form oder Aussehen verleiten zum Verzehr oder zur Verwendung durch Kinder, obwohl es dafür nicht bestimmt ist);
- Cybersicherheitsmerkmale;
- sich entwickelnde, lernende und prädiktive Funktionen des Produkts.

Vor allem muss überlegt werden, ob irgendein Bestandteil des Musikinstrumentes/Produktes von einer spezifischen EU-Norm oder deutschen Norm betroffen sein könnte oder unter besondere Sicherheitsanforderungen fällt.

Beispiel sind die besonderen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie oder spezifische Sicherheitsanforderungen für Bestandteile wie Kunststoff, Holz,

Papier, batteriebetriebene Elemente, aufgeklebte Mikropartikel bei „angereicherten“ oder besonders gestalteten Produkten.

Wird an irgendeinem Punkt ein potenzielles Risiko erkannt, muss die Analyse, Abwägung und gewählte Lösung zur Beseitigung oder Minderung des Risikos in der technischen Dokumentation aufgeführt werden.

Was steht in der technischen Dokumentation?

Hersteller müssen für jedes Musikinstrument/Produkt eine technische Unterlage erstellen, die die Risikoanalyse und daraus folgende Risikobewertung wiedergibt, Entscheidungen nachvollziehbar macht und dokumentiert. Sie ist ein internes Dokument, das 10 Jahre aufbewahrt, ggf. auf Stand gehalten und auf Verlangen den Marktüberwachungsbehörden vorgelegt werden muss. Für andere Beteiligte der Lieferkette oder Verbraucher ist das Dokument nicht bestimmt.

Bestandteile der technischen Dokumentation sind:

- Allgemeine Beschreibung des Musikinstrumentes/Produktes
- Für die Sicherheitsbewertung relevante, wesentliche Eigenschaften
- Besondere Risiken und ihre Lösung
- Einschlägige Normung

Wir empfehlen, in der technischen Dokumentation lieber zu ausführlich als zu knapp zu sein. Besonders die Aufnahme und Pflege von Artikelnummern empfehlen wir. Denn im Zusammenhang damit können auch Veränderungen in den Produktbestandteilen, die durch unterschiedliche Chargen bedingt sind, dokumentiert werden. Geht von einem dieser Bestandteile eine potenzielle Gefahr für Verbraucher aus und kommt es zum Produktrückruf, muss die komplette ISBN zurückgerufen werden, es sei denn, die betreffende Charge ist eindeutig identifizierbar, z.B. weil zusätzlich die genaue Artikelnummer (Seriennummer) angegeben wurde. Korrespondierend muss dann in der technischen Dokumentation die jeweils abweichende Produktzusammenstellung dokumentiert sein.

Für besondere Risiken können z.B. auch CE-Zertifizierungen in einem interne Datenerfassungssystem hinterlegt werden, besondere Sicherheitsinformationen für besondere Produktbestandteile usw. Falls man die Aufnahme von Warnhinweisen im Produktionsverlauf diskutiert hat, sich aber letztendlich dagegen entschieden hat, sollte das in der technischen Dokumentation hinterlegt werden. Im Falle einer Prüfung kann man dann nachweisen, eine Analyse durchgeführt zu haben.

Welche Pflichtangaben müssen auf dem Produkt selbst stehen?

Artikel 9 der Verordnung schreibt in den Absätzen 5, 6 und 7 vor, dass bestimmte Pflichtangaben auf dem Produkt selbst angebracht werden müssen. Es ist nicht genau definiert, wo die Angaben angebracht werden müssen, bei kleinen

Produkten kann das auch auf der Verpackung oder einer beigelegten Unterlage erfolgen.

- Die Daten des Herstellers:
 - **Name des Herstellers/Vertriebs** – Firmenname, eingetragene Handelsmarke oder Imprint
 - **Postanschrift** des Herstellers/Vertriebs
 - **E-Mail-Adresse** oder anderweitige elektronische Adresse – die allgemeine URL der Unternehmens-Homepage ist nicht ausreichend, es muss eine direkte Kontaktmöglichkeit bestehen.

Inverkehrbringer haben die Möglichkeit, alternativ eine zentrale Anlaufstelle anzugeben, unter der sie zu ihren Produkten kontaktiert werden möchten. Deren Postanschrift und elektronische Adresse muss **zusätzlich** angegeben werden.

- eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer zur eindeutigen Identifizierung des Produktes

Der EAN- oder GTIN-Code könnte unserer Meinung nach eine geeignete Nummer zur eindeutigen Identifizierung sein. Eine Einschränkung kann es geben, wenn ein Produkt in mehreren Auflagen unter einer EAN erscheint. Theoretisch gibt es dann die Möglichkeit, dass Produktbestandteile abweichen. Geht von einem dieser Bestandteile eine potenzielle Gefahr für Verbraucher aus und kommt es zum Produktrückruf, muss die komplette EAN zurückgerufen werden, es sei denn, die betreffende Charge ist eindeutig identifizierbar, z.B. weil zusätzlich die genaue **Artikelnummer** (Seriennummer) angegeben wurde. Korrespondierend muss dann in der technischen Dokumentation die jeweils abweichende Produktzusammenstellung dokumentiert sein.

- Hat der Hersteller keinen Sitz in der EU, muss der derjenige, der das Produkt in die EU einführt, **zusätzlich als Einführer** auf dem Produkt genannt werden (Firmenname, Postanschrift und elektr. Adresse).

Pflichtangaben für den Fernabsatz und Online-Marktplatz

Diese Angaben muss jeder Fernabsatzanbieter bei seinem Angebot eindeutig und gut sichtbar anzeigen.

Verantwortlich für Bereitstellung der Angaben für die Verbraucher ist der Fernabsatzanbieter. Eine inhaltliche Prüfung muss er nicht durchführen, fehlen Angaben erkennbar, darf er das Produkt aber nicht auf dem Markt bereitstellen. Es liegt daher im Interesse der Hersteller, so präzise Angaben wie möglich an den Fernabsatzanbieter zu geben.

- Name, Postanschrift und elektr. Adresse des Herstellers, unter denen er kontaktiert werden kann (**auch wenn der Hersteller keinen Sitz in der EU hat**)
- falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist, zusätzlich:

- Name, Postanschrift und elektr. Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020,
- Das kann sein: der Einführer oder eine frei bestimmte (juristische) Person als Bevollmächtigter, z.B. die zentrale Auslieferung in Deutschland.
- Angaben die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, mindestens
 - EAN oder GTIN-Code
 - Abbildung des Produkts
 - Produktart, wesentliche Produktbestandteile
- Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, wenn die Art des Produktes es erfordert oder sich aus spezielleren EU-Normen eine Verpflichtung ergibt.
 - Besondere Sicherheitsanforderungen können immer dann gegeben sein, wenn ein Produkt besondere Beilagen oder Funktionen enthält oder für eine spezielle Altersgruppe bestimmt ist. Sie müssen dann hier angegeben werden (z.B. Produkt enthält Batterien, ist als Spielzeug CE zertifiziert und/oder enthält Warnhinweise, weil es gerade nicht für Kinder geeignet ist).

ANLAGE II

Pflichten nach der Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit GPSR

Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Produkte auf dem Markt bereitstellen, die sicher und mit der Verordnung zur allgemeinen Produktsicherheit konform sind.

Grundlegende Pflichten des Musikfachhandels

- Jeder Händler – auch im stationären Sortiment – hat die Pflicht zu einer faktenbezogenen Überprüfung, ob der Hersteller
 - eine Typen-, Chargen- oder Serien-/Produktnummer auf dem Produkt angebracht hat;
 - Name, Anschrift, elektr. Adresse des Herstellers auf dem Produkt angebracht sind;
 - ggf. Name, Anschrift, elektr. Adresse einer verantwortlichen Person oder eines Einführers auf dem Produkt angebracht sind, wenn der Hersteller keinen Sitz in der EU hat;
 - Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen beiliegen. Sobald dem Produkt weitere Bestandteile beigegeben sind, können solche Informationen notwendig sein (z.B. wenn diese unter die Spielzeugrichtlinie fallen oder im Special-Interest-Bereich liegen);
- Bei berechtigten Zweifeln an der Sicherheit eines Produkts oder wenn Herstellerangaben oder Angaben eines Einführers fehlen, darf der Händler das Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen.

- Die Lagerungs- oder Transportbedingungen in der Verantwortung des Händlers dürfen die Konformität des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot nicht beeinträchtigen und die Hersteller- und Einführerangaben müssen erhalten bleiben.
- Liegen Informationen vor, dass ein Produkt ein gefährliches Produkt ist oder verpflichtende Angaben fehlen,
 - unterrichtet der Händler unverzüglich den Hersteller bzw. Einführer;
 - leitet er ggf. Rücknahme oder Rückruf ein;
 - unterrichtet er die Marktüberwachungsbehörden über [Safety-Business-Gateway](#)

Besondere Pflichten als Importeur

Jeder, der ein Produkt aus einem Drittland (z.B. Schweiz und Großbritannien) **erstmals** in Deutschland oder der EU in Verkehr bringt, hat besondere Sorgfaltspflichten als Einführer und muss ggf. auch bestimmte Pflichten des Herstellers übernehmen.

Einführerpflichten gelten nicht, wenn Produkte mit Sitz in der Schweiz oder Großbritannien von der deutschen Auslieferung oder in Deutschland ansässigen Großhandel bezogen werden. Zwischenhandelsunternehmen, die Produkte aus Nicht-EU-Staaten beziehen, gelten für diese als Einführer.

Weil der Hersteller im Drittstaat für EU- und nationale Behörden in der Regel nicht greifbar ist, haftet der Einführer dafür,

- dass das von ihm in Verkehr gebrachte Produkt dem allgemeinen Sicherheitsgebot entspricht und dass der Hersteller eine interne Risikoanalyse durchgeführt und eine technische Dokumentation erstellt hat; er muss eine Kopie der Dokumentation haben, die er bei Bedarf den Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung stellt.
- dass der Hersteller die nach der GPSR verpflichtenden Angaben auf dem Produkt selbst angebracht hat:
 - eine Typen-, Chargen-, Seriennummer,
 - Namen, Anschrift, elektr. Adresse des Herstellers.

Neben den Angaben des Herstellers muss auch der Einführer seinen Namen, Postanschrift und elektr. Adresse auf dem Produkt angeben (z.B. mit Aufkleber, aber ohne die Angaben des Herstellers zu verdecken).

Der Einführer muss dem eingeführten Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in der Sprache des Mitgliedstaats beifügen, es sei denn, das Produkt kann ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden.

Soweit der Hersteller keinen öffentlich zugänglichen Kommunikationskanal für Verbraucherbeschwerden und Information über Unfälle oder Sicherheitsprobleme eingerichtet hat, muss der Einführer das tun.

Besteht Grund zur Annahme, dass der Hersteller grundlegende Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt hat, darf der Einführer das Produkt nicht in Verkehr bringen.

Zusätzliche Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Teilnahme an Fernabsatz und Online-Marktplatz

Werden Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit gestellt, müssen dem Angebot eindeutig und gut sichtbar bestimmte Informationen zugeordnet werden. Diese Angaben sollen nach unserer Interpretation ersetzen, dass der Verbraucher das Produkt nicht in den Händen hält und Risiken selbst einschätzen kann.

Verantwortlich für Bereitstellung der Angaben für die Verbraucher ist der Fernabsatzanbieter, also z.B. die Musikfachhandlung mit Webshop. Eine inhaltliche Prüfung muss man nicht durchführen, fehlen Angaben erkennbar, darf man das Produkt aber nicht auf dem Markt bereitstellen. Liefern Hersteller also lückenhafte Daten ohne zureichende Erläuterung, können die entsprechenden Titel zur Sicherheit gesperrt werden.

Verpflichtend sind:

- Name, Postanschrift und elektr. Adresse des Herstellers, unter denen er kontaktiert werden kann (**auch wenn der Hersteller keinen Sitz in der EU hat**);

falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist zusätzlich:

- Name, Postanschrift und elektr. Adresse einer verantwortlichen Person mit Sitz in der EU. Das kann sein: der Einführer oder eine frei bestimmte (juristische) Person, z.B. die zentrale Auslieferung.
- Angaben die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, mindestens
 - EAN
 - Abbildung des Produkts
 - Produktart, wesentliche Produktbestandteile
- Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, wenn die Art des Produktes es erfordert oder sich aus spezielleren EU-Normen eine Verpflichtung ergibt.
 - Wir empfehlen Shopbetreibern, diese Erklärung von Herstellern ausdrücklich einzufordern. Im Falle einer Prüfung durch Marktüberwachungsbehörden kann dann auf diese Erklärung des Herstellers verwiesen werden. Fehlen Sicherheitsinformationen

ohne weitere Erläuterung, könnte das auch als unterlassene faktische Prüfung gesehen werden.

- o Besondere Sicherheitsanforderungen können immer dann gegeben sein, wenn ein Buch besondere Beilagen oder Funktionen enthält oder für eine spezielle Altersgruppe bestimmt ist. Sie müssen dann hier angegeben werden (z.B. Produkt enthält Batterien, ist als Spielzeug CE zertifiziert und/oder enthält Warnhinweise, weil es gerade nicht für Kinder geeignet ist).

Besondere Pflichten von Online-Marktplatzanbietern

Auch Anbieter von Online-Marktplätzen sind neuerdings Pflichtenadressaten. Darunter sind Anbieter zu verstehen, die online den Abschluss von Fernabsatzverträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmen vermitteln. Sie müssen etwa unabhängig von anderen Pflichten der Wirtschaftsakteure eine zentrale Kontaktstelle benennen, über die die Marktüberwachungsbehörden mit ihnen kommunizieren können. Die Anbieter müssen sich außerdem beim [Safety-Gate-Portal](#) registrieren und dort die Angaben zu dieser Anlaufstelle hinterlegen (Art. 22 Abs. 1 GPSR). Schließlich haben sie die Pflicht, eine vergleichbare Kontaktstelle anzubieten, über die Verbraucher Fragen zur Produktsicherheit direkt und schnell mit dem Anbieter des Online-Marktplatzes kommunizieren können (Art. 22 Abs. 2 GPSR). Überdies treffen sie organisatorische Verpflichtungen (Art. 22 Abs. 3, 10 GPSR) sowie umfangreiche Melde- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Marktüberwachungsbehörden (Art. 22 Abs. 4 ff. GPSR), damit sie einen Beitrag zur Gewährleistung der Produktsicherheit leisten.

Informationen zur Lesart:

Wer ist Hersteller nach GPSR?

Jedes Unternehmen, das Produkte unter einer eigenen Handelsmarke vertreibt, ist Hersteller im Sinne der GPSR und daher nach Art. 19 GPSR als Hersteller in den einzelnen Produktangeboten anzugeben.

Beim GPSR (General Product Safety Regulation) ist der Hersteller nicht automatisch gleichzusetzen mit dem Inverkehrbringer, auch wenn die Rollen in manchen Fällen zusammenfallen können. Hier die Unterschiede und Überschneidungen:

1. Hersteller:

- Der Hersteller ist die Person oder das Unternehmen, das ein Produkt entwickelt oder herstellt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke vertreibt.

- Der Hersteller trägt die Hauptverantwortung für die Sicherheit des Produkts und muss sicherstellen, dass es den Anforderungen der GPSR entspricht.
- Dazu gehört die Durchführung von Risikobewertungen, die Bereitstellung von Warnhinweisen und die Sicherstellung, dass das Produkt sicher ist, bevor es auf den Markt kommt.

2. Inverkehrbringer:

- Der Inverkehrbringer ist die Person oder das Unternehmen, das ein Produkt erstmalig auf dem Markt der EU bereitstellt.
- Dies kann der Hersteller sein, wenn er das Produkt selbst direkt vertreibt.
- Wenn jedoch ein Importeur oder Händler das Produkt in die EU bringt oder erstmalig anbietet, wird dieser zum Inverkehrbringer und übernimmt damit ebenfalls spezifische rechtliche Verpflichtungen (z. B. sicherzustellen, dass der Hersteller die GPSR-Vorgaben erfüllt).

Wann sind Hersteller und Inverkehrbringer identisch?

- Wenn der Hersteller das Produkt selbst direkt in der EU vertreibt, ohne dass ein Importeur oder Händler zwischengeschaltet ist.

Wichtige Unterscheidung:

- Importeure und Händler können ebenfalls als Inverkehrbringer gelten, wenn sie Produkte unter ihrem eigenen Namen oder Marke anbieten oder Produkte aus Drittländern importieren.

Zusammengefasst: Hersteller und Inverkehrbringer sind nicht immer gleich, aber sie können dieselbe Rolle einnehmen, wenn der Hersteller das Produkt selbst auf den Markt bringt.

Wen treffen die Pflichten der GPSR?

Die gesetzlichen Pflichten der GPSR treffen sog. Wirtschaftsakteure.

Der Begriff der Wirtschaftsakteure wird in Art. 3 Nr. 13 GPSR weit definiert und umfasst die folgenden Akteure:

- **Hersteller** = jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet
- **Bevollmächtigte** = jede innerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen
- **Einführer** = jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt

- **Händler** = jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers
- **Fulfilment-Dienstleister** = jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen
- jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt

Letztlich sind sämtliche Glieder der Lieferkette betroffen, vom Hersteller über den Einführer bis hin zum letzten Händler und sonstigen Personen, die in der Lieferkette Verantwortung für die Sicherheit des Produktes tragen sollen.

Disclaimer

Die veröffentlichten und zur Verfügung gestellten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Rechtsberatung dar. Alle Inhalte entsprechen keiner Handlungsaufforderung oder treffen keine verbindliche Aussage, sondern bieten lediglich eine Orientierungshilfe. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen.